

**Zweite Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Pharmazie
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 2. November 2004



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München die folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 954), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2004 (KWMBI II S. #) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Lehrveranstaltungen, gegliedert nach praktischen Lehrveranstaltungen, Seminaren und theoretischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen), sind im Anhang zu dieser Studienordnung aufgeführt.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „AppO“ durch „AAppO“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Abschlussprüfung besteht aus einem regulären Termin und einem Nachholtermin; am Nachholtermin können Studenten teilnehmen, welche die Abschlussprüfung im regulären Termin nicht bestanden haben oder am regulären Termin aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen (Abs. 5) nicht teilnehmen konnten.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.

dd) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden aufgehoben.

c) Nach Abs. 4 werden folgende neuen Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) ¹Für Studenten, die an einer Prüfung oder einem Prüfungsteil aus Gründen nicht teilnehmen, die sie zu vertreten haben, gilt die jeweilige Prüfung oder der jeweilige Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden. ²Gründe für die Nichtteilnahme müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht und nachgewiesen werden; im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Legt der Student zum Nachweis des Grundes für seine Nichtteilnahme ein ärztliches Attest vor, kann der Studiendekan für Pharmazie in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Begründete Fälle im Sinne des Satzes 3 liegen insbesondere vor, wenn einem vorgelegten Attest nicht zu entnehmen ist, ob die Krankheit einen Grund für die Nichtteilnahme darstellt oder wenn der Student mehr als einmal Gründe für seine Nichtteilnahme geltend macht.“

(6) ¹Sind Studenten an der Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung mit Ausnahme der Zwischenprüfung durch Gründe verhindert, die sie nicht zu vertreten haben und beträgt die versäumte Zeit nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Praktikumszeit, so erhalten sie Gelegenheit, die versäumten Leistungen vor der Abschlussprüfung nachzuholen. ²Beträgt die versäumte Zeit mehr als 20 Prozent, so ist die

Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen. ³Eine solche Wiederholung wird auf die Wiederholungsmöglichkeit gemäß Abs. 7 Satz 1 nicht angerechnet. ⁴Können Studenten an einer Zwischenprüfung einer praktischen Lehrveranstaltung aus Gründen nicht teilnehmen, welche sie nicht zu vertreten haben, gilt Abs. 7 entsprechend."

- d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 7 und 8.
 - e) Der neue Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

⁴„Studenten, welche am regulären oder Nachholtermin einer Abschlussprüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen können, nehmen ersatzweise am nächstfolgenden regulären oder Nachholtermin der Abschlussprüfung teil.“
 - f) Der neue Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „gilt Absatz 4“ durch die Worte „gelten Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

⁵„Abs. 7 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.“
 - g) Nach Abs. 8 wird folgender neuer Abs. 9 angefügt:

⁹„Für praktische Lehrveranstaltungen und Seminare, die fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen nach Abs. 4 Satz 1 sind, gelten Abs. 6 Sätze 1 und 2 entsprechend.“
2. In § 12 Abs. 2 wird „Absatz 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der Klammerzusatz in den Überschriften der Spalte 4 erhält folgende Fassung:

„(Nachweis bestimmter Kenntnisse)“
 - b) Bei Position „15.“ wird der Eintrag in der Spalte 4 aufgehoben.
 - c) Die Position „29. Biogene Arzneimittel(I)“ wird aufgehoben.
 - d) Die Zählung der Positionen 30 bis 45 in den Spalten 1 und 4 wird jeweils um eins herabgesetzt.
 - e) Vor dem Punkt des ersten Satzes nach der Überschrift „B. Hauptstudium“ wird eingefügt:

„sowie die Kenntnisse nach § 7 Abs. 3 dieser Studienordnung nachgewiesen hat“

- f) Bei der neuen Position „31.“ wird in Spalte 4 an die bestehenden Einträge „ 39.“ angefügt.
- g) Bei der neuen Position „36.“ wird in Spalte 4 vor den bestehenden Einträgen „17.“ eingefügt.
- h) Bei der neuen Position „40.“ wird der Eintrag in der Spalte 4 aufgehoben.
- i) Es wird folgende neue Position 45 eingefügt:

„45. Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)“

- j) Die Erläuterung der Abkürzung „B“ erhält folgende Fassung:

„B = Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach dem Muster der Anlagen 2 oder 3 AAppO“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 mit den in Abs. 2 genannten Einschränkungen in Kraft.

(2) ¹Studenten, die sich am 1. September 2004 im Hauptstudium im Studiengang Pharmazie an der Ludwig-Maximilians-Universität München befinden, schließen ihr Studium nach den Studienordnungen in der jeweils bisher geltenden Fassung ab.

²Studenten, die sich am 1. September 2004 im Grundstudium im Studiengang Pharmazie an der Ludwig-Maximilians-Universität München befinden, schließen ihr Grundstudium nach den Studienordnungen in der jeweils bisher geltenden Fassung ab; für das Hauptstudium gilt die vorliegende Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 16. August 2004 Nr. IA3 – H/475/04, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. Oktober 2004 Nr. X/5-5e65c(BA)-10b/41 447).

München, den 2. November 2004

gez.

Professor Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 5. November 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. November 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. November 2004.